



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

XVI. Änderung vom 06.07.2009 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Brakel vom 04.11.1970

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/ SGV 77) in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Brakel vom 21.12.1981 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 30.06.2009 folgende XVI. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Brakel vom 04.11.1970 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Nutzfläche 0,85 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei Garten- und Weidegrundstücken wird ein pauschaler Anschlussbeitrag von 54,43 € (einschließlich 7% Umsatzsteuer) erhoben.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses von der Straßenleitung bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler, gerechnet von der Straßenmitte, ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen und beträgt pauschal 1.000,00 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer) bis zu einer Länge von 15 m und über einer Länge von 15 m je weiteren Meter 32,35 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer). Anschlüsse, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind, können nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XVI. Änderung vom 06.07.2009 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Brakel vom 04.11.1970 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, 06.07.2009

Spieker, Bürgermeister